

# Organisationsreglement

für die reformierte Kirchgemeinde Münsingen (KGM) 2020

## Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinde Münsingen gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der reformierten Landeskirche an.

<sup>2</sup> Das Gebiet der Kirchgemeinde Münsingen umfasst die Einwohnergemeinden Allmendingen, Münsingen und Rubigen.

## Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;

- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## **Rechte**

Stimmrecht	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p><b>Art. 6</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li> <li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li> </ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindevverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p>

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

- Ungültigkeit **Art. 9** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
- Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Konsultativ-  
abstimmung **Art. 11** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.
- Petition **Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
  - b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
  - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies im Kommissionenreglement vorgesehen ist.
- Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
  - b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
  - c) die Jahresrechnung,
  - d) soweit Fr. 100'000 übersteigend:
    - neue Ausgaben,

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) Wiederkehrende Ausgaben, soweit CHF 20'000 übersteigend.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 16**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als CHF 20'000 beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat. Bei Beträgen, die CHF 20'000 übersteigen, beschliesst ebenfalls der Kirchgemeinderat, sofern der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits ausmacht.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.  
<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltpflicht **Art. 18**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.  
<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung **Art. 19**<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).  
<sup>2</sup> Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

## ***Kirchgemeinderat***

- Kirchgemeinderat **Art. 20**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden Allmendingen, Münsingen und Rubigen sowie die Ortsteile Tägertschi und Trimstein sollen nach Möglichkeit durch mindestens 1 Gemeindeglied im Kirchgemeinderat vertreten sein.  
<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Ratsbüro **Art. 21**<sup>1</sup> Das Präsidium und die Verwaltungsleitung bilden das Ratsbüro. Das Ratsbüro erstellt die Traktandenliste und bereitet die Rats-sitzung vor. Zur Vorbereitung der Ratsgeschäfte zieht es bei Bedarf die ressortzuständigen Mitglieder des Kirchgemeinderates bei.  
<sup>2</sup> Das Vizepräsidium kann jederzeit verlangen, an die Sitzungen des Ratsbüros eingeladen zu werden.

Befugnisse	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Kirchengebäude	<p><b>Art. 24</b> Der Kirchgemeinderat regelt die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nichtkirchlichen Zwecken in einer Verordnung.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p><b>Art. 25</b> Die Kirchgemeinde regelt die Unterschriftsberechtigungen für Rat, Kommissionen, Mitarbeitende in einer Verordnung.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 26</b> Der Kirchgemeinderat regelt die Anweisungsbefugnis in einer Verordnung und im internen Kontrollsystem (IKS).</p>
Sitzung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Das Ratsbüro lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrheit des Rats kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Das Ratsbüro teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 30**<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Protokoll

**Art. 31**<sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Versammlungsprotokoll sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Rechnungsprüfungsorgan**

Einsetzung

**Art. 32**<sup>1</sup> Die Versammlung überträgt die Prüfung der Kirchgemeindefinanzrechnung einem verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungsorgan. Dessen Legislatur stimmt mit der Amtsdauer des Kirchgemeinderates überein.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 33**<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

## **Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 34** Die Versammlung regelt Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der ständigen Kommissionen im Kommissionsreglement.

Nicht ständige Kommissionen **Art. 35** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht-ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## ***Pfarrpersonen***

Anstellung **Art. 36** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung von Pfarrpersonen.

<sup>2</sup> Die Pfarrpersonen werden durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angestellt. Die Modalitäten richten sich nach deren Personalvorschriften.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 37** <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Der Pfarrteamsprecher/die Pfarrteamsprecherin nimmt als Delegierte/r an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die übrigen Pfarrpersonen können nach freiem Ermessen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat Verhandlungen nur mit gewählten Ratsmitgliedern durchführen.

Residenzpflicht **Art. 38** <sup>1</sup> Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

## ***Übriges Personal***

Personal **Art. 39** Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

Verwaltungsleitung **Art. 40** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.



Verantwortlichkeit **Art. 41** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 42** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 43** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärungen von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler **Art. 45** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/ Medien	<p><b>Art. 47</b><sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 48</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 49</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 50</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee</li> </ul> <p>das Wort.</p>

## ***Abstimmungen***

Abstimmungen	<p><b>Art. 51</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 52</b><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p>

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?

**Gruppensieger** **Art. 53** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

**Form** **Art. 54** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

**Stichentscheid** **Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

**Amtsdauer** **Art. 56** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

**Wählbarkeit** **Art. 57** Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.

- Unvereinbarkeit **Art. 58** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- <sup>2</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- <sup>3</sup> Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der reformierten Landeskirche.
- Verwandtenauschluss **Art. 59** <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
- <sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
- Ausscheidungsregeln **Art. 60** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Wahlverfahren **Art. 61** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- <sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- <sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

<sup>5</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>7</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 63** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 64** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 65** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 66** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 67** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokolle**

Protokoll

**Art. 68** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 69** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan werden erstmals im Herbst 2021 nach diesem Reglement gewählt.  <sup>2</sup> Die Mitgliederzahl des Kirchgemeinderats wird mit Inkrafttreten dieses Reglements auf sieben reduziert. Sämtliche, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements im Amt stehende, Kirchgemeinderatsmitglieder können jedoch die laufende Amtsdauer beenden.
Inkrafttreten	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.7.2020 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 8.7.2016. auf.

---

## Versammlungsbeschluss

Die Versammlung vom 17.6.2020 nahm dieses Reglement an.

17. Juni 2020	Der Präsident <i>Andreas Kurz</i>	Die Sekretärin <i>Erika Wyss</i>
---------------	--------------------------------------	-------------------------------------

---

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 14.5.2020 bis 17.6.2020 auf der Verwaltung der Kirchgemeinde, Schlosstrasse 11, 3110 Münsingen, öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen vom 14.5.2020 und im Anzeiger Region Bern vom 15.5.2020 bekannt gegeben.

17. Juni 2020	Die Sekretärin <i>Erika Wyss</i>
---------------	-------------------------------------

---

## Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

24. Juli 2020	<i>Monique Schürch</i>
---------------	------------------------

---

# Inhaltsverzeichnis

<b><i>Umschreibung der Kirchgemeinde</i></b>	<b>1</b>
<b><i>Aufgaben</i></b>	<b>1</b>
<b><i>Organisation</i></b>	<b>1</b>
<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>1</b>
<b>Rechte</b>	<b>2</b>
<b>Befugnisse</b>	<b>3</b>
<b>Kirchgemeinderat</b>	<b>5</b>
<b>Rechnungsprüfungsorgan</b>	<b>7</b>
<b>Kommissionen</b>	<b>7</b>
<b>Pfarrpersonen</b>	<b>8</b>
<b>Übriges Personal</b>	<b>8</b>
<b><i>Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung</i></b>	<b>9</b>
<b>Abstimmungen</b>	<b>10</b>
<b>Wahlen</b>	<b>11</b>
<b>Protokolle</b>	<b>14</b>
<b><i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></b>	<b>15</b>
<b><i>Versammlungsbeschluss</i></b>	<b>15</b>